

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Fachkundige individuelle Be- gleitung in der beruflichen Grundbildung zum EBA und EFZ (CAS FiBplus) der Pädagogischen Hoch- schule Luzern *

vom 25. Juni 2014 (Stand 1. November 2022)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Fachkundige individuelle Begleitung in der beruflichen Grundbildung zum EBA und EFZ (im Folgenden: CAS FiBplus) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern). *

Art. 2 *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der CAS FiBplus umfasst 10 ECTS-Punkte. *

Art. 3 * *Ziele*

Die Studierenden des CAS FiBplus werden befähigt,

- a. binnendifferenziert zu unterrichten,
- b. Team-Teaching und unterrichtsbezogene Zusammenarbeit anzuwenden,
- c. individuelle Beratung (Coaching) und individuelle Lernprozessbegleitung umzusetzen,

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- d. im lokalen Netzwerk mit schulischen Diensten und Ämtern zu kooperieren,
- e. mit Hilfe der Förderdiagnostik Lernvoraussetzungen und Lernschwierigkeiten zu analysieren und systematisch anzugehen,
- f. Bewertungsmassstäbe und Beurteilungen auf der EBA- und EFZ-Stufe lernförderlich umzusetzen,
- g. mit Verhaltensauffälligkeiten in der Adoleszenz professionell umzugehen,
- h. den Aufbau einer Klassen- und Lernkultur zu fördern, welche die Integration kultureller Vielfalt unterstützt und die Chancen und Herausforderungen einer mehrsprachigen Lerngruppe erkennt und professionell nutzt.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS FiB*plus* setzt voraus: *

- a. ... *
- b. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder
- c. einen Bachelor-, Master- oder Lizentiatsabschluss sowie
- d. einen Nachweis der didaktischen Aus- und Weiterbildung² im Umfang von mindestens 15 Tagen und
- e. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung, davon mindestens sechs Monate im pädagogischen Bereich und
- f. ein Praxisfeld von zwei Wochenlektionen bzw. 75 Einzellektionen pro Studienjahr im Tätigkeitsbereich der fachkundigen individuellen Begleitung von Lernenden oder als Lehrperson an Berufsfachschulen, in überbetrieblichen Kursen, an Lehrwerkstätten oder in Brückenangeboten. *

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS FiB*plus* ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist bei der Abteilung Berufs- und Weiterbildung SEK II und Tertiär der PH Luzern erforderlich. *

² Didaktik Kurs I und II (Dik I und II) bzw. Modul 1 und 2 Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB), Zertifikat des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung (SVEB-Zertifikat), Berufsbildner (in Lehrbetriebe, Berufsbilder/in dritter Lernort, Berufskunde Nebenamt, Lehrdiplom).

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS FiB*plus* ist beschränkt. *

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS FiB*plus* der PH Luzern sind. Mindestens 6 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden. *

Art. 8 *Pflichtmodule und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS FiB*plus* müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden: *

- a. Modul 1: Binnendifferenzierung, Team-Teaching, Coaching und Netzwerkarbeit. *
- b. Modul 2: Förderdiagnostik, Bewertung, Adoleszenz und Interkulturalität. *

² Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls 1 und 2 werden je 5 ECTS-Punkte vergeben.

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. *

Art. 10 *Leistungsnachweise*

¹ Der Leistungsnachweis im Modul 1 Binnendifferenzierung, Team-Teaching, Coaching und Netzwerkarbeit, besteht aus einem Lernjournal. Darin sind das im Unterricht Erprobte und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zu dokumentieren. *

² Der Leistungsnachweis im Modul 2 Förderdiagnostik, Bewertung, Adoleszenz und Interkulturalität. besteht aus einer schriftlichen Transferarbeit. Diese beinhaltet die Durchführung der Förderdiagnostik und die Skizzierung von Massnahmen für die Klasse und für eine betroffene Lernende oder einen betroffenen Lernenden unter Einbezug des Netzwerkes. *

Art. 11 *Präsenzpflcht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen der Module 1 und 2 besteht eine Präsenzpflcht von 80%.

² Wer die Präsenzpflcht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden

Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflcht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 12 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Fachkundige individuelle Begleitung in der beruflichen Grundbildung zum EBA und EFZ“ (CAS PH Luzern). *

IV. Schlussbestimmung

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2014 in Kraft.

Anhang *

Änderungstabelle

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung |
|------------|---------------|--|-------------|
| 25.06.2014 | 01.08.2014 | Erlass | Erstfassung |
| 13.02.2018 | 01.03.2018 | Titel | geändert |
| 13.02.2018 | 01.03.2018 | Art. 1 | geändert |
| 13.02.2018 | 01.03.2018 | Art. 2 | geändert |
| 13.02.2018 | 01.03.2018 | Art. 3 | geändert |
| 13.02.2018 | 01.03.2018 | Art. 4 Abs. 1 | geändert |
| 13.02.2018 | 01.03.2018 | Art. 4 Abs. 1a | aufgehoben |
| 13.02.2018 | 01.03.2018 | Art. 4 Abs. 1f | geändert |
| 13.02.2018 | 01.03.2018 | Art. 5 | geändert |
| 13.02.2018 | 01.03.2018 | Art. 6 Abs. 1 | geändert |
| 13.02.2018 | 01.03.2018 | Art. 7 | geändert |
| 13.02.2018 | 01.03.2018 | Art. 8 Abs. 1 sowie Abs. 1a und 1b | geändert |
| 13.02.2018 | 01.03.2018 | Art. 10 Abs. 1 und 2 | geändert |
| 13.02.2018 | 01.03.2018 | Art. 12 | geändert |
| 13.02.2018 | 01.03.2018 | Anhang | geändert |
| 27.09.2022 | 01.11.2022 | Art. 9 | geändert |
| 27.09.2022 | 01.11.2022 | Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt) | aufgehoben |